



**STADT
HERRIEDEN**

**LANDKREIS
ANSBACH**

**STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB /
ÖFFENTLICHKEIT
ZUR**

**EINBEZIEHUNGSSATZUNG
STEGBRUCK**

- ENTWURF -



VOGELSANG

**Planungsbüro Vogelsang
Glockenhofstr. 28
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 / 36697-01
Fax: 0911 / 36697-02
nuernberg@vogelsang-plan.de
www.vogelsang-plan.de**



	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregun- gen	Hinweise	Keine Einwend- ungen	Keine Äu- ßerung
Behörden und Stellen					
1	Regierung von Mittelfranken			X	
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken			X	
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege		X		
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Baudenkmalpflege				
5	Landratsamt Ansbach	X			
6	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	X	X		
7	Vermessungsamt Ansbach				
8	Gesundheitsamt Ansbach				
9	Main-Donau Netzgesellschaft		X	X	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH			X	

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.

Nürnberg, 03.02.2016

Bearbeitet: Dipl.-Ing. Tobias Altmann
M.Sc. Ines Richardt
in Zusammenarbeit mit der Stadt Herrieden



Behörde / TöB Nr.: 1		Regierung von Mittelfranken	
Stellungnahme vom: 15.12.15			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
<p>Die o.a. Satzung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behörde / TöB Nr.: 2		Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	
Stellungnahme vom: 15.12.15			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
<p>Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestehen gegen die o.g. Einbeziehungssatzung keine Einwendungen.</p>		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behörde / TöB Nr.: 3		Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege	
Stellungnahme vom: 11.12.15			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Stadt / Planer	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Nach unserem, bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an einer Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen:</p> <p>Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis ist bereits in den textlichen Hinweisen unter Nr. 3 aufgeführt. Ein zusätzlicher Verweis auf den Artikel 8 Abs. 1-2 DschG wird redaktionell ergänzt.</p>	



gebiets nördlich bzw. östlich von Stegbruck sind durch die Lage im Altmühltal gekennzeichnet, wobei auf das FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ bzw. das SPA-Gebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V.m Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope hinzuweisen ist. Von einer Beeinträchtigung dieser Bereiche im Zuge der Baumaßnahmen ist nicht auszugehen.

Am nordöstlichen Siedlungsrand von Stegbruck liegend, wird das Plangebiet nördlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen, östlich von privaten Grünflächen, südlich vom vorhandenen Siedlungsbereich und westlich von der Verbindungsstraße zwischen Stegbruck-und Hilsbach begrenzt. Aktuell unterliegt es einer extensiven Gartennutzung, im Bereich der westlichen bzw. nördlichen Grundstücksgrenze von Flurnr. 786/1 sind Gehölzstrukturen in Form von Einzelbäumen bzw. einer Hecke vorhanden.

Da die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplans (Dorfgebiet mit Ortsrandeingrünung) entsprechen, ist diese als „aus dem FNP/LP entwickelt“ anzusehen. So sind neben der Erhaltung des bestehenden, gewachsenen Ortsrandes eine Anzahl von maximal zwei Wohnungen pro Wohnhaus, eine Grundflächenzahl von 0,3 sowie eine maximale Wandhöhe von 5,50 m vorgesehen.

Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird eine Neuversiegelung von Grundfläche vorbereitet, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds verbunden sein kann. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt daher ein Eingriff in Natur und Landschaft vor. Im Falle von Eingriffstatbeständen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Wie diesbezüglich aus § 34 Abs. 5 BauGB hervorgeht, ist im Rahmen der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht Bestandteil der Begründung, jedoch ist § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden. Demnach sind entsprechend der Eingriffsregelung nach BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und im Falle unvermeidbarer Beeinträchtigungen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich festzusetzen.



<p><i>Ausgleichsmaßnahmen/Grünordnung</i></p> <p>Zur Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zugrunde gelegt.</p> <p>Die vom Eingriff betroffene Rasenfläche wurde im Rahmen der Bilanzierung unter Annahme einer geringen Beeinträchtigungsintensität (GRZ s 0,35) als Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft (Kategorie I) eingestuft. Es wurde ein Kompensationsfaktor von 0,3 angesetzt. 1 m Bereich der Zufahrt (über Flurnr. 787/1) zu entfernende Gehölze in Form eines Laubbaums sowie ca. 10 m² der bestehenden Hecke bzw. eines Nadelbaums wurde von einem Gebiet mit mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft (Kategorie II) ausgegangen. Aufgrund der hohen Beeinträchtigungsintensität wurden hier Kompensationsfaktoren von 0,9 bzw. 0,8 gewählt. Die Verringerungsmaßnahmen (Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze) rechtfertigen die Verwendung relativ niedriger Faktoren.</p> <p>Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf 284 m² innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden und umfassen</p> <ul style="list-style-type: none">- Erweiterung der bestehenden Baumhecke im Norden um eine Reihe mit heimischen Laubgehölzen,- Neuanlage einer zweireihigen Hecke mit zwei Obstbäumen am Westrand des Geltungsbereichs und Ansaat der Restfläche der Ausgleichsfläche mit Landschaftsrasen (RSM 7.1.1). <p>Darüberhinausgehende grünordnerische Regelungen hinsichtlich der Freiflächengestaltung werden unter Punkt 6 der textlichen Festsetzungen getroffen. Sämtliche Pflanzungen sollen gemäß Pflanzenliste (Bestandteil der Begründung) erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich stehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände entgegen, folgende Punkte sind jedoch zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die angesäte Restfläche der Ausgleichsfläche ist bei ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr (ab 1. Juli) und vollständigem Verzicht auf Dünger- und Schädlingsbekämpfungsmittel einer extensiven Nutzung zu unterziehen. Es ist ausschließlich die Verwendung autochthonen Saatguts zulässig.- Unter Punkt 7 der textlichen Festsetzungen in Bezug auf Ausgleichspflanzungen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Mindestpflanzgrößen festzu-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Pflege der angesäten Bereiche der Ausgleichsfläche und das zu verwendende Saatgut wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Die Mindestpflanzgrößen für die Ausgleichsflächen werden in den textlichen Festsetzungen re-</p>
---	--



<p>legen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Umsetzungszeitpunkt der Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls unter Punkt 7 „spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung“ festzuhalten. - Neupflanzungen sowie deren Sicherung, Pflege und Erhaltung haben auf fachgerechte Art und Weise zu erfolgen, wobei der Unterhaltungszeitraum der Dauer des Eingriffs entspricht. Ausfälle sind gegebenenfalls zu ersetzen. - Zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen vorhandene, zu erhaltende Biotopstrukturen sind mittels einer Einzäunung vor Beeinträchtigungen zu schützen. <p>Vorbehaltlich der obigen Auflagen kann der Einbeziehungssatzung „Stegbruck“ seitens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.</p>	<p>daktionell ergänzt.</p> <p>Eine Aussage zum Umsetzungszeitpunkt der Ausgleichsmaßnahmen wird in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt. Da eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen bei Nichtumsetzung der Bebauung jedoch nicht gefordert werden kann, wird als zeitlicher Bezugspunkt der Baubeginn angegeben.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p>
---	--

Behörde / TöB Nr.: 6 Wasserwirtschaftsamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 26.11.15	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Stadt / Planer
<p>Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung besteht grundsätzlich aus unserer Sicht Einverständnis, wenn die unter Nr. 2.5 gemachten Hinweise beachtet werden bzw. wir geben diese Hinweise zu bedenken.</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen Wasserversorgung</i></p> <p>Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.</p> <p><i>Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasser</i></p> <p>Laut Erläuterung ist geplant das Gebiet im Trennsystem zu erschließen. Somit ist der § 55 WHG beachtet.</p> <p>Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schad-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden in der Begründung im Kapitel 4.5 Ver- und Entsorgung redaktionell ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein textlicher Hinweis auf die aufgeführten Vorgaben und Richtlinien wird redaktionell ergänzt.</p>



<p>losen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten.</p> <p>Wir geben zu bedenken, ob eine Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswasser überhaupt möglich ist (s. S. 7, Nr. 4.5 der Begründung), da in diesem Bereich auch u.E. mit einem relativ hohen Grundwasserstand zu rechnen ist (s.a. S. 8, Nr. 4.7.1 der Begründung). Amtliche Grundwasserstände liegen uns allerdings nicht vor. Der tiefste Sohlpunkt der Versickerungsanlage muss einen Mindestabstand vom mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) von 1 m einhalten.</p>	<p>Angesichts der kleinflächigen Versiegelung (nur 1 Bauplatz, GRZ unter 0,35) ist nur von relativ geringen oberflächlichen Regenwasserabflüssen auszugehen, die auch bei hohen Grundwasserständen auf dem Grundstück versickert werden können. Eine Errichtung von Regenrückhaltungsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.</p>
--	--

<p>Behörde / TöB Nr.: 9 Main-Donau Netzgesellschaft</p>	
<p>Stellungnahme vom: 30.11.15</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Stadt / Planer</p>
<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versor-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die bestehenden Anlagen und Leitungen wurden bei der Planung berücksichtigt und liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungs-satzung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mögliche Versorgung des Plangebietes durch Erweiterungen des Bestandnetzes wird zur Kenntnis genommen und entsprechend hinweislich in der Begründung der Einbeziehungs-satzung redaktionell ergänzt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden in den textli-</p>



<p>gungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, Baumpflanzungen im Bereich „unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>chen Hinweisen redaktionell ergänzt.</p> <p>Die MDN wird bei relevanten Planungen eingebunden.</p>
---	---

<p>Behörde / TöB Nr.: 10 Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	
<p>Stellungnahme vom: 22.12.15</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan).</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der Baumaßnahmen mindestens 3 Monate vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahme mit uns in Verbindung.</p> <p>Bei der Bauausführung, einschließlich Anpflanzungen, ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder Alternativ bei der Deutschen Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd Planauskunft Süd</p>	<p>Stellungnahme Stadt / Planer</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Falls erforderlich wird die Deutsche Telekom bei relevanten Planungen und Baumaßnahmen eingebunden.</p>



<p>Postfach 4202 49032 Osnabrück</p> <p>Tel.:0911/150-6070 Fax: 0391 /58021 3737 E - Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de</p> <p>über deren Lage informieren.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>	
---	--